

Anlage unbewertet  
U 123

K o p i e

# BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

## Einschreiben / Rückschein

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg  
Markgrafenstr. 45

10117 Berlin

Mörfelder Landstraße 277a  
Postfach 700 408  
60554 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 963 666 66  
Telefax (0 69) 963 666 69  
info@bfl-beteiligung.de

16. Juni 2009 BL/WE

Lunkewitz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben u. a.  
Aufbau – Verlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären hierdurch die **Anfechtung** des am 23.11./24.11.1992 vor dem Notar Christian M. Klein in Berlin zur Urkunde Nr. 665 / 1992 geschlossenen Vertrags. Die Gesellschaft ist zum Abschluß dieses Vertrags durch arglistige Täuschung seitens der Treuhandanstalt bestimmt worden, vgl. § 123 (1) BGB.

Das arglistige Verhalten ergibt sich im Einzelnen aus den Vermerken der Treuhandanstalt vom 20.11.1992 und vom 20.01.1993 sowie aus der Hausmitteilung vom 20.01.1993, die wir als Anlagen 1 bis 3 überreichen. Insbesondere ist es arglistig gewesen, die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass der Vertrag deshalb geschlossen worden ist, weil der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde Nr. 226/1991 des Notars D. Müller in Berlin und die Ergänzungsvereinbarung dazu vom 27.09.1991, Urkunde Nr. 366/1991 des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt am Main, formnichtig gewesen sind, sowie die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass der Wert des Grundstücks Französische Straße 32/33 entgegen den Feststellungen im Vertrag vom 23.11./24.11.1992 nicht lediglich DM 17.265.000,00, sondern tatsächlich DM 30.000.000,00 betragen hat, sowie die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass die Verkäuferin zu keiner Zeit Eigentümerin der verkauften Grundstücke Französische Straße 32/33 gewesen ist.

Die Gesellschaft hätte den Vertrag vom 23.11./24.11.1992 nicht geschlossen, wenn ihr die wahren Umstände bekannt gewesen wären. Auf die Folgen der Anfechtung kommen wir zurück.

Mit freundlichem Gruß

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

Bernd F. Lunkewitz

**Vertragsparteien:**

- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg  
Markgrafenstr. 45  
10117 Berlin
  
- Herr Bernd F. Lunkewitz  
Mörfelder Landstr. 277  
60598 Frankfurt am Main
  
- BÜROHAUS Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH  
Mörfelder Landstr. 277a  
60598 Frankfurt am Main
  
- BFL Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mörfelder Landstr. 277a  
60598 Frankfurt am Main
  
- Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH  
Westfälische Str. 41  
10711 Berlin
  
- Herr Thomas Grundmann  
Viktoria Str. 36  
53173 Bonn
  
- Dr. Ulrich Wechsler Verlags- und Medien GmbH  
Harsewinkeler Str. 36  
33803 Steinhagen
  
- Herr Dr. Ulrich Wechsler  
Harsewinkeler Str. 36  
33803 Steinhagen
  
- Herr Dr. Eberhard Kossack  
Pötschenerstr. 4  
82131 Gauting
  
- Konzeption Finanz- und Unternehmensberatungs GmbH  
Landsbergerstr. 497 / I  
81241 München

Einschreiben / Rückschein

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg  
Markgrafenstr. 45

10117 Berlin

16. Juni 2009 BL/WE

*Lunkewitz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben u. a.  
Aufbau - Verlag*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre hierdurch die **Anfechtung** des am 23.11./24.11.1992 vor dem Notar Christian M. Klein in Berlin zur Urkunde Nr. 665/1992 geschlossenen Vertrags. Ich bin zum Abschluß dieses Vertrags durch arglistige Täuschung seitens der Treuhandanstalt bestimmt worden, vgl. § 123 (1) BGB.

Das arglistige Verhalten ergibt sich im Einzelnen aus den Vermerken der Treuhandanstalt vom 20.11.1992 und vom 20.01.1993 sowie aus der Hausmitteilung vom 20.01.1993, die ich als Anlagen 1 bis 3 beifüge. Insbesondere ist es arglistig gewesen, mich darüber zu täuschen, dass der Vertrag deshalb geschlossen worden ist, weil der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde Nr. 226/1991 des Notars D. Müller in Berlin und die Ergänzungsvereinbarung dazu vom 27.09.1991, Urkunde Nr. 366/1991 des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt am Main, formnichtig gewesen sind, ferner mich darüber zu täuschen, dass der Wert des Grundstücks Französische Straße 32/33 entgegen den Feststellungen im Vertrag vom 23.11./24.11.1992 nicht lediglich DM 17.265.000,00, sondern tatsächlich DM 30.000.000,00 betragen hat, sowie mich darüber zu täuschen, dass die Verkäuferin zu keiner Zeit Eigentümerin der verkauften Grundstücke Französische Straße 32/33 gewesen ist.

Ich hätte den Vertrag vom 23.11./24.11.1992 nicht geschlossen, wenn mir die wahren Umstände bekannt gewesen wären. Auf die Folgen der Anfechtung komme ich zurück.

Mit freundlichem Gruß

Bernd F. Lunkewitz

Einschreiben / Rückschein

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung  
Herrn Dr. Bernd Halstenberg  
Markgrafenstr. 45

10117 Berlin

16. Juni 2009 AR/WE

**Lunkewitz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben u. a.  
Aufbau – Verlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BÜROHAUS Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH erklärt hierdurch die **Anfechtung** des am 23.11./24.11.1992 vor dem Notar Christian M. Klein in Berlin zur Urkunde Nr. 665/1992 geschlossenen Vertrags. Die Gesellschaft ist zum Abschluß dieses Vertrags durch arglistige Täuschung seitens der Treuhandanstalt bestimmt worden, vgl. § 123 (1) BGB.

Das arglistige Verhalten ergibt sich im Einzelnen aus den Vermerken der Treuhandanstalt vom 20.11.1992 und vom 20.01.1993, sowie aus der Hausmitteilung vom 20.01.1993, die wir als Anlagen 1 bis 3 überreichen. Insbesondere ist es arglistig gewesen, die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass der Vertrag deshalb geschlossen worden ist, weil der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde Nr. 226/1991 des Notars D. Müller in Berlin und die Ergänzungsvereinbarung dazu vom 27.09.1991, Urkunde Nr. 366/1991 des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt am Main, formnichtig gewesen sind, sowie die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass der Wert des Grundstücks Französische Straße 32/33 entgegen den Feststellungen im Vertrag vom 23.11./24.11.1992 nicht lediglich DM 17.265.000,00, sondern tatsächlich DM 30.000.000,00 betragen hat, sowie die Gesellschaft darüber zu täuschen, dass die Verkäuferin zu keiner Zeit Eigentümerin der verkauften Grundstücke Französische Straße 32/33 gewesen ist.

Die Gesellschaft hätte den Vertrag vom 23.11. / 24.11.1992 nicht geschlossen, wenn ihr die wahren Umstände bekannt gewesen wären. Auf die Folgen der Anfechtung kommen wir zurück.

Mit freundlichem Gruß

**BÜROHAUS**  
Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH

  
Andrzej Roszczyk

  
Andreas Krell